



Landeshauptstadt München · Stadtkämmerei · 80331 München

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

Frau Stadträtin
Bettina Messinger
Herrn Stadtrat
Hans Dieter Kaplan
SPD Fraktion
Marienplatz 8

80331 München

15.01.15

Erste Erfahrungen mit der Steuerbefreiung bei Ablegen des Hundeführerscheins

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
von Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Hans Dieter Kaplan
vom 17.11.2014, eingegangen am 17.11.2014
RIS-Nr. 14-20 / F 00148

Az. D-HAII/V1 D-HA II/V1 5682-1-0102

Sehr geehrte Frau Messinger,
sehr geehrter Herr Kaplan,

in Ihrer Anfrage haben Sie folgen Sachverhalt zugrunde gelegt:

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 wurde mit Wirkung zum 01.05.2014 in die Hundesteuersatzung eine Vorschrift aufgenommen, dass ein Hundehalter für 1 Jahr von der Hundesteuer befreit werden kann, wenn er nach dem 01.05.2014 eine Prüfung im Sinne der Satzung ablegt.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Ist die Möglichkeit der Steuerbefreiung nach Ablegen eines Hundeführerscheins bei den Hundebesitzern bekannt?

Antwort:

Das Kreisverwaltungsreferat hat zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: (0 89) 2 33-9 21 00
Telefax: (0 89) 2 33-2 89 98

„Das Kreisverwaltungsreferat hat im Rahmen seiner im Sommer 2014 durchgeführten stadtweiten Öffentlichkeitskampagne mit dem Titel „Gut für Hund und Mensch“ unter anderem auf das Thema „Steuerbefreiung bei Ablegen eines Hundeführerscheins“ Bezug genommen. So wurde Mitte Juli eine Pressekonferenz am Marienhof zum Halten von Hunden in München abgehalten und anschließend auch über den Punkt der möglichen Steuerbefreiung in den Münchner Zeitungen berichtet.

Des Weiteren wurden 20.000 Flyer gedruckt und verteilt, die ebenfalls den konkreten Hinweis auf die Möglichkeit der Steuerbefreiung bei Ablegen eines Hundeführerscheins beinhalten.

Mit ansprechend gestalteten Postkarten und anderen Werbemitteln wird auf die inzwischen aktualisierte Internetseite des Kreisverwaltungsreferates zum Thema Hunde verwiesen. Auch hier findet sich der Hinweis der Steuerbefreiung.

Weiterhin standen Mitarbeiter des Kreisverwaltungsreferates an verschiedenen Informationsständen im Stadtgebiet den Bürgern Rede und Antwort, auch in Bezug auf das genannte Thema.

In der „Zamperl-App“ wurde die Möglichkeit der Steuerbefreiung dagegen nicht beworben. Die App soll dazu dienen, Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern die im Stadtgebiet geltenden Vorschriften, wo Hunde angeleint werden müssen und wo nicht, näher zu bringen. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer Hundesteuerbefreiung entspricht nicht der Zielsetzung der App.

Beim Kreisverwaltungsreferat gehen auch immer wieder, meist telefonische Anfragen über die Modalitäten in Bezug auf die Hundesteuerbefreiung ein, die jedoch nicht gesondert erfasst werden.

Eine zur Steuerbefreiung notwendige Bestätigung (vgl. Anlage), dass für den betreffenden Hund keine sicherheitsrechtlichen Anordnungen existieren, wurde seit Juli 2014 in 15 Fällen ausgestellt.“ (Stand Mitte Dezember)

Auch bei der Stadtkämmerei gehen eine Vielzahl telefonischer und mündlicher Anfragen zum Thema sowohl von Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern, als auch von Hundeschulen ein. In der Bevölkerung scheint die Möglichkeit der Steuerbefreiung somit durchaus bekannt zu sein.

Zur besseren Auffindbarkeit wurde zum Jahresanfang 2015 auch der Internetauftritt der Stadtkämmerei zum Thema Hundesteuer neu gestaltet.

Frage 2:

Gibt es ein Formular zur Beantragung der Steuerbefreiung?

Antwort:

Die Stadtkämmerei hat ein Formular zur Beantragung der Steuerbefreiung entwickelt. Dieses liegt im Kassen- und Steueramt aus und wird den Bürgerinnen und Bürgern bei Bedarf zugeschickt. Ferner wurde für die Hundeschulen eine Musterprüfungsbestätigung und von Seiten des Kreisverwaltungsreferats ein Formular zur Bestätigung entwickelt, dass für den Hund keine sicherheitsrechtlichen Anordnungen bestehen. Alle Formulare sind zwischenzeitlich auch im Internet abrufbar:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Stadtkaeemerei/Formulare.html>

Auf eine frühere Veröffentlichung der Formulare im Internet wurde von Seiten des Kassen- und Steueramtes verzichtet, weil erste Erfahrungen hinsichtlich der Verständlichkeit des

Formulars gesammelt werden sollten und das Formular unter Berücksichtigung der Fragen der Bürgerinnen und Bürger mehrfach überarbeitet wurde.

Frage 3:

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Antwort:

- Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer auf beiliegendem Formular
- Bestätigung der Hundeschule oder des Vereins, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung im Sinne des § 6b der Hundesteuersatzung abgelegt wurde
- Bestätigung des Kreisverwaltungsreferats, dass für den Hund keine sicherheitsrechtlichen Anordnungen bestehen.

Die entsprechenden Formblätter sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Frage 4:

Wie viele Anträge auf Steuerbefreiung wurden bislang gestellt? Wie vielen Hundebesitzern wurde eine Steuerbefreiung gewährt?

Antwort:

Von April 2014 bis 13.01.2015 wurden insgesamt 71 Anträge gestellt. 13 Anträge wurden genehmigt, 11 abgelehnt, 47 Fälle sind noch nicht entschieden. In vielen dieser Fälle sind zur Entscheidung über den Antrag ergänzende Unterlagen erforderlich, die bei den Antragsstellern angefordert wurden.

Bei der Antragszahl ist zu berücksichtigen, dass das Instrument „Hundeführerschein“ einer gewisser Anlaufzeit bedarf, da Hund und Halter die entsprechende Ausbildung und Prüfung erstmal absolvieren müssen. Ferner hat die seit 01.08.2014 bestehende Erlaubnispflicht für Inhaberinnen und Inhaber von gewerblichen Hundeschulen sicherlich auch dazu geführt, dass eine Reihe von Anbietern zuerst das Erlaubnisverfahren abgewartet haben, bevor sie die Ausbildung zum Hundeführerschein anbieten. Die Anträge, die in den ersten Monaten gestellt wurden, bezogen sich überwiegend auf von Vereinen angebotenen „Hundeführerscheine“ und vergleichbare Prüfungen.

Gegen Ende des Jahres ist die Zahl der Anträge deutlich gestiegen.

Frage 5:

Wie vielen Hundebesitzern wurde die Steuerbefreiung verweigert? Was waren die Gründe?

Antwort:

Insgesamt sind bisher 11 Ablehnungen erfolgt. Bei den meisten abgelehnten Anträgen, war die Prüfung vor Inkrafttreten der Satzung abgelegt worden. In einigen Fällen entsprach die Prüfung nicht den in der Satzung normierten Anforderungen, da z.B. die Landestierärztekammer und die LMU Ausbildungen zum Hundeführerschein anbieten, die keinen praktischen Teil beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ernst Wolowicz